

RS OGH 2016/6/14 5Ob16/16p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2016

Norm

WEG 2002 §25 Abs3

1. WEG 2002 § 25 heute
2. WEG 2002 § 25 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
3. WEG 2002 § 25 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
4. WEG 2002 § 25 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
5. WEG 2002 § 25 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Um die bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses zu gewährenden Äußerungs- und Stimmrechte der innerhalb der ursprünglichen Äußerungsfrist abstimmenden Wohnungseigentümer nicht zu verletzen, muss daher die Möglichkeit zur nachträglichen Stimmabgabe jedenfalls allen Wohnungseigentümern zur Kenntnis gebracht werden. Werden von einer derartigen Verlängerung der Rückäußerungsfrist nicht alle Wohnungseigentümer verständigt, wird dieser Aspekt des Äußerungsrechts beeinträchtigt, weil nicht alle Kenntnis davon erlangen, dass nach wie vor die Möglichkeit und Notwendigkeit der Werbung besteht.

Entscheidungstexte

- RS0130858">5 Ob 16/16p
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 16/16p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130858

Im RIS seit

22.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at